



# **Grundsatz-Infrastrukturnutzungsvertrag über die Nutzung der Eisenbahninfrastruktur der City-Bahn-Chemnitz GmbH**

(G-INV)

**Die  
City-Bahn Chemnitz GmbH  
Bahnhofstraße 1  
09111 Chemnitz**

- im Folgenden „CBC“ genannt -

**und**

**die**

---

---

---

---

---

- im Folgenden „ZB“ genannt -

**schließen folgenden G-INV über die Nutzung der CBC Infrastruktur:**

## **§ 1 Gegenstand des Vertrages**

1. Der Zugangsberechtigte (ZB) nutzt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen die öffentliche Eisenbahninfrastruktur der CBC zur Erbringung eigener Verkehrsleistungen. Mit dem G-INV soll dem ZB der Zugang zur CBC Infrastruktur mit seinen Rechten und Pflichten ermöglicht werden. Die Erbringung von Verkehrsleistungen ist nicht Gegenstand des Vertrags.

2. Für die Nutzung der Trassen gelten die Schienennetz-Nutzungsbedingungen der CBC sowie deren Anlagen in der jeweils gültigen Form. Diese Dokumente können unter [https://www.city-bahn.de/de/Infrastruktur\\_Entgelte/Schienennetz/Benutzungsbedingungen\\_1096.html](https://www.city-bahn.de/de/Infrastruktur_Entgelte/Schienennetz/Benutzungsbedingungen_1096.html) eingesehen oder in elektronischer Form zugesandt werden.
3. Nach Abschluss des G-INV kann der ZB Anträge auf Zuweisung von Zugtrasse bzw. Nutzungsanträge von Serviceeinrichtungen stellen.

## **§ 2 Leistungen der CBC**

1. Die CBC stellt dem ZB ihre Infrastruktur zur Nutzung nach den Bestimmungen dieses Vertrages zur Verfügung. Der Umfang der Nutzung richtet sich nach der jeweils bestellten und zugewiesenen Trasse oder Serviceeinrichtung.
2. Abweichungen von der Bestellung bedürfen einer zusätzlichen Vereinbarung.
3. Änderungen der SNB teilt die CBC dem ZB nach der Fristenregelung des Eisenbahnregulierungsgesetzes (ERegG) schriftlich mit. Alle Änderungen sind unter [https://www.city-bahn.de/de/Infrastruktur\\_Entgelte/Schienennetz/Benutzungsbedingungen\\_1096.html](https://www.city-bahn.de/de/Infrastruktur_Entgelte/Schienennetz/Benutzungsbedingungen_1096.html) einsehbar.
4. Die Betriebsführung auf dieser Eisenbahninfrastruktur obliegt der Regio Infra Service Sachsen GmbH (RIS). Die Regelungen zur Benutzung der Eisenbahninfrastruktur finden sich in den SNB-BT der RIS, veröffentlicht im Internet unter [www.ris-sachsen.eu](http://www.ris-sachsen.eu)

Weitere Kontaktdaten:

Regio Infra Service Sachsen GmbH

Emilienstraße 45

09131 Chemnitz

Tel.: 0371 / 2709 55 0

Fax: 0371 / 2709 55 10

E-Mail: [info@ris-sachsen.eu](mailto:info@ris-sachsen.eu)

Internet: [www.ris-sachsen.eu](http://www.ris-sachsen.eu)

## **§ 3 Betriebsgenehmigung (§ 6 AEG) des ZB**

Der ZB versichert, dass er im Besitz einer Betriebsgenehmigung als Eisenbahnverkehrsunternehmen ist und erklärt, dass er zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung eine Änderung dieser Betriebsgenehmigung nicht beantragt hat und dass auch kein Widerrufsverfahren eingeleitet ist. Der ZB informiert die CBC unverzüglich über jede Änderung oder den Widerruf der Betriebsgenehmigung.

## **§ 4 Fahrzeuge**

Der ZB erklärt, dass die in der Trassenbestellung angegebenen Fahrzeuge den Bestimmungen der EBO und den betrieblichen Standards der CBC entsprechen und sorgt für deren Einhaltung während der Laufzeit des Vertrages. Der ZB darf die Infrastruktur nur mit den entsprechend geeigneten Fahrzeugen benutzen.

## **§ 5 Entgelt**

1. Das von dem ZB zu entrichtende Entgelt für die vereinbarten Leistungen berechnet sich für die Trassennutzung, die Nutzung von Serviceeinrichtungen und weitere Serviceleistungen nach den aktuellen Preiskatalogen der CBC. Für Leistungen, die dort nicht verzeichnet sind, müssen spezielle Entgelte entsprechend dem aufgrund des benötigten Leistungsumfangs entstandenen Aufwand vereinbart werden.
2. Die Listen der Entgelte können unter [https://www.city-bahn.de/de/Infrastruktur\\_Entgelte/Schienennetz/Benutzungsbedingungen\\_1096.html](https://www.city-bahn.de/de/Infrastruktur_Entgelte/Schienennetz/Benutzungsbedingungen_1096.html) eingesehen werden.

## **§ 6 Zahlungen**

Die Zahlungen des EVU erfolgen nur auf das Konto der CBC bei  
der

Deutsche Bank AG  
Konto Nr. 143 009 900  
BLZ 870 700 00  
IBAN DE29 8707 0000 0143 0099 00  
mit Hinweis auf Rechnungs- und ggf. Kundennummer.

## **§ 7 Gefahren für Strecke und Umwelt**

Es gilt Abschnitt IX SNB Abs. 7 ff. der CBC. Außerdem gilt, dass Ersatzansprüche der CBC einschließlich von Sachverständigenkosten gegen den ZB fällig werden, sobald die Bodenkontaminierung durch Bodenuntersuchung festgestellt worden ist.

## **§ 8 Datenspeicherung, Datenverarbeitung**

1. Die Daten werden gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) nur für die vertragliche Beziehung und der Erfüllung der Leistungen erhoben und gespeichert.
2. Beide Vertragspartner sind berechtigt, im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus den Antragsunterlagen oder der Vertragsdurchführung ergeben, an Versicherer zur Beurteilung des Risikos und zur Abwicklung von Versicherungsfällen zu übergeben. Sie sind ferner berechtigt, allgemeine Vertrags-, Abrechnungs- und Leistungsdaten in gemeinsamen

Datensammlungen zu führen und an ihre Vertreter weiterzugeben, soweit dies zur Infrastrukturnutzung notwendig ist. Hiervon unberührt sind Angaben zu Zwecken der Eisenbahnstatistik (§24 AEG), die zur Beurteilung der Struktur und Entwicklung des Eisenbahnverkehrs an das Statistische Bundesamt übermittelt werden.

3. Wenn Sie Ihre personenbezogenen Daten in unserer Datenbank anpassen (korrigieren/ändern) oder gerne dauerhaft löschen oder deaktivieren wollen teilen Sie dies unter kontakt@city-bahn.de mit.

## **§ 9 Sonstiges**

1. Der Einsatz von Subunternehmern ist nach Anmeldung gestattet. Die Bestimmungen dieses Vertrages gelten entsprechend. Die Anmeldung eines Subunternehmers ist bei der Trassenbestellung vorzunehmen.
2. Die Parteien benennen die in Anlage 1 genannten Personen bzw. Stellen, die befugt und in der Lage sind, binnen kürzester Zeit betriebliche Entscheidungen im Namen der CBC bzw. des ZB zu treffen. Änderungen werden unverzüglich bekanntgegeben.

## **§ 10 Laufzeit und Kündigung**

1. Der Vertrag tritt am 12.12.2021 in Kraft und gilt bis zum Fahrplanwechsel mit Ablauf des 10.12.2022.
2. Die Kündigungsfrist beträgt vier Wochen zum Monatsende, sofern keine Bestellungen von Netzfahrplänen vorliegen. In diesen Fällen kann die Kündigung erst zum nächsten Jahresfahrplanwechsel im Dezember erfolgen.
3. Dem ZB steht bei Änderungen der Vertragsbedingungen ein Sonderkündigungsrecht zu. Die Frist beträgt vier Wochen ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung der geänderten Vertragsbedingungen.
4. Die Möglichkeit der Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt und liegt insbesondere vor, wenn:
  - a) die Betriebsgenehmigung des anderen Vertragspartners von der Genehmigungsbehörde widerrufen oder zurückgenommen wird,
  - b) sich der andere Vertragspartner in Zahlungsverzug befindet, und zwar
    - für zwei aufeinanderfolgenden Fälligkeitstermine mit einem Betrag, der ein monatliches Nutzungsentgelt übersteigt oder
    - in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Fälligkeitstermine erstreckt, mit einem Betrag, der das Nutzungsentgelt für zwei Monate erreicht.
  - c) der andere Vertragspartner die eidesstattliche Versicherung im Sinne von § 807 Zivilprozessordnung (ZPO) abgegeben hat oder wenn über

sein Vermögen die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt oder die Zwangsverwaltung oder Zwangsversteigerung angeordnet worden ist,

- d) der andere Vertragspartner die in den SNB genannten Verpflichtungen trotz Abmahnung wiederholt nicht erfüllt.

5. Kündigungen müssen schriftlich erfolgen.

### **§ 11 Schlussbestimmungen**

1. Der ZB erkennt mit seiner Unterschrift die Verbindlichkeit der SNB der CBC an. Der ZB hatte die Möglichkeit, von den in den vorstehenden Passagen genannten Zugangsbestimmungen der CBC vor Vertragsschluss Kenntnis zu nehmen.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung des Vertrags für einen Vertragspartner unzumutbar wird, werden dadurch die übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. Das Gleiche gilt bei einer Regelungslücke. Bei einer undurchführbaren oder lückenhaften Regelung ist der Vertrag so zu ergänzen, dass die von den Vertragspartnern angestrebten Ziele möglichst erreicht werden.
3. Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform.
4. Dieses gilt auch für diese Schriftformklausel.
5. Gerichtsstand ist Chemnitz.
6. Dieser Vertrag wird zweifach ausgefertigt. Jede Partei erhält ein Exemplar.

Chemnitz, den \_\_\_\_\_

Für die CBC:

Für den ZB:

.....

.....

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

.....

.....

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

## Anlage 1

Ansprechpartner für vertragliche Angelegenheiten:

<b>CBC</b>	<b>ZB / EVU</b>
Herr	
Friedbert Straube	
Geschäftsführer	
Tel. 0371 495 795 100	Tel.
E-Mail: kontakt@city-bahn.de	E-Mail

Ansprechpartner für betriebliche Angelegenheiten:

<b>RIS im Auftrag CBC</b>	<b>ZB / EVU</b>
Herr	
Tino	
Gerschler	
Tel. 0371 270 955-0	Tel.
E-Mail: gerschler@ris-sachsen.eu	E-Mail

Ansprechpartner für das Notfallmanagement (24-h-Erreichbarkeit):

<b>RIS im Auftrag CBC</b>	<b>ZB / EVU</b>
Zugleiter Stollberg	
Tel. 037296-9279 151	Tel.
E-Mail:	E-Mail